

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 94 - 94

Die am Schlusse des § 60 Tit. 14 der Prozeß-Ordnung im Falle eines Widerspruches unter den Gutachten der vernommenen Sachverständigen dem

Appellationsrichter beigelegte Befugniß zur Ernennung eines Obmannes steht auch dem ersten Richter zu

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 6.

Steht die am Schlusse des § 60 Tit. 14 der Prozeß-Ordnung im Falle eines Widerspruches unter den Gutachten der vernommenen Sachverständigen dem Appellationsrichter beilegte Befugniß zur Ernennung eines Obmannes auch dem ersten Richter zu?

---

Ueber diese in den „Beiträgen“ Bd. IX S. 212 f. behandelte Frage\*) hat sich in neuester Zeit unser höchster Gerichtshof, in Uebereinstimmung mit der dort vertretenen Ansicht, bejahend ausgesprochen.

In der Prozeßsache der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft wider den Freiherrn v. Hövel sagt das Königl. Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 23. September 1867:

Die im § 60 Tit. 14 der Proz.-Ordnung für die Appellations-Instanz erwähnte Pflicht des Richters, zu beurtheilen, welche von verschiedenen Angaben mehrerer Sachverständigen mit den besten Gründen unterstützt sei und also den Vorzug verdiene, liegt ebenso dem Richter erster Instanz, wenn ihm verschiedene Angaben mehrerer Sachverständigen vorliegen, ob. — Ebenso ist er, wenn er nicht Anlaß genug, hierüber zu bestimmen, in den Akten vorfindet, befugt, einen dritten Sachverständigen von Amtswegen zu ernennen und dessen Gutachten, wenn er es mit genügenden Gründen unterstützt findet, seiner Entscheidung zum Grunde zu legen.

H. 1729.

---

\*) Den daselbst S. 218 Note \* angeführten Vorschriften älterer Prozeßordnungen kann noch hinzugefügt werden:

die Allgemeine Gerichtsordnung für die Oesterreichischen Erblande von 1781 Kap. 17 § 196: „Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweyer Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert; wären sie uneinig, so soll der Richter, oder dessen Abgeordneter einen Dritten zuziehen...“

---